
Ärzte Zeitung, 29.03.2006

Der Arzt und das Recht

Vorsicht ist geboten beim Übertrag einer Vertragsarzt-Zulassung

Von Dr. Ingo Pflugmacher

Jeder redet davon, daß vertragsärztliche Zulassungen gekauft und verkauft werden. Was umgangssprachlich gebräuchlich ist, sollte so aber auf keinen Fall im Vertrag stehen. Die Vereinbarung wäre mit einer solchen Formulierung nämlich null und nichtig! Um Probleme nicht nur mit dem Finanzamt, sondern auch mit dem Vertragspartner oder Zulassungsausschuß zu vermeiden, müssen einige wichtige Punkte beim vertragsarztrechtlichen Nachfolgezulassungsverfahren beachtet werden.



Wer seine Zulassung verkauft, hat keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises. Ein solcher Vertrag ist nämlich nichtig. Foto: sth

Eine Zulassung kann man nicht kaufen oder verkaufen, sie ist eine öffentlich-rechtliche Konzession - vergleichbar mit der Approbation oder dem Führerschein. Damit ist die Zulassung kein handelbares Wirtschaftsgut. Dieser Grundsatz wird zwar durch die bestehenden Sonderregelungen für MVZ und die zu erwartenden Neuerungen des Vertragsarztrechts aufgeweicht, für alle Einzel- und Gemeinschaftspraxen ist derzeit aber ein "Zulassungshandel" tabu.

In überversorgten, also gesperrten Planungsbereichen erlischt eine Zulassung, wenn der Vertragsarzt seine Praxis aufgibt. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie ist im Gesetz aber eine Sonderregelung vorgesehen: Soll die Praxis durch einen Nachfolger fortgeführt werden, so muß es auch möglich sein, daß dieser Nachfolger eine vertragsärztliche Zulassung erhält. Mehr als 90 Prozent der Bevölkerung sind schließlich in der GKV versichert. Ohne diese Nachfolgeregelung hätten Ärzte kaum Chancen, ihr "Eigentum Arztpraxis" zu einem sinnvollen Preis zu verkaufen.

Verlegung der Praxis läßt sich frühzeitig vorwegnehmen

Deshalb, aber auch nur deshalb, ist die Möglichkeit der Nachfolgezulassung ins Gesetz aufgenommen worden. Die Zulassung folgt dem Praxisverkauf. Wenn keine Praxis

verkauft und übergeben wird, kann man auch nicht in Nachfolge zugelassen werden.

Hier aber treten die Probleme auf: Häufig möchte der Nachfolger gar nicht am bisherigen Standort der Praxis dauerhaft tätig sein, sondern sich einer bestehenden Gemeinschaftspraxis an anderer Adresse anschließen oder anderswo eine Praxisgemeinschaft gründen.

Da die "Übernahme der erworbenen Praxis" von den KVen und Zulassungsausschüssen als "Übernahme der Patienten" verstanden wird, genehmigen die Gremien in der Regel nicht die sofortige Verlegung des Vertragsarztsitzes an einen neuen Praxisstandort. Die meisten Ausschüsse verlangen, daß der Nachfolger drei Monate am bisherigen Praxisstandort bleibt. Immer häufiger werden - etwa in Berlin und einigen Bezirken Nordrheins - aber auch sechs Monate verlangt.

Dies sollte man einkalkulieren oder durch subtilere Gestaltungen vermeiden. Wenn zum Beispiel der verkaufende Arzt bereits vor der Nachbesetzung seinen Vertragsarztsitz an die vom Erwerber gewünschte Adresse verlegt und erst dann ausschreibt, kann der Erwerber sofort nach seiner Zulassung dort tätig werden, wo er es dauerhaft vorhat.

Hierbei ist aber unbedingt zu beachten, daß der abgebende Arzt am neuen Ort auch selbst oder - dies ist bis zur Dauer von drei Monaten ohne Genehmigung zulässig - durch einen Vertreter tätig wird. Dieser Vertreter kann auch der künftige Erwerber sein. Wird der Vertragsarztsitz dagegen nur "zum Schein" verlegt und keine Tätigkeit am neuen Ort ausgeübt, so existiert dort auch keine übergabefähige Praxis. Rechtlich wäre damit auch die Nachfolgezulassung nicht möglich.

Außerdem bietet die überörtliche Gemeinschaftspraxis, die auch innerhalb einer Stadt mit zwei Praxisstandorten errichtet werden kann, Möglichkeiten, eine Praxisabgabe und -übernahme optimal zu gestalten. Teilweise werden Praxisübergabeverträge allerdings so formuliert, als sei der Kaufgegenstand die Zulassung selbst: "Der Käufer erwirbt die Zulassung des Verkäufers für 50 000 Euro zum 1. April 2006."

Ein solcher Vertrag ist nichtig! Und die Risiken für beide Parteien sind beträchtlich: Vor der Sitzung des Zulassungsausschusses kann sich nämlich keiner der beiden darauf verlassen, daß das Geschäft tatsächlich auch durchgeführt wird, weil sich der andere ja immer auf die Nichtigkeit des Vertrages berufen könnte. Hat der Käufer schon sein Anstellungsverhältnis gekündigt oder Investitionen getätigt, entsteht ihm erheblicher Schaden.

Noch gravierender ist es aber, wenn sich der Verkäufer oder Käufer erst nach Abschluß des Zulassungsverfahrens auf die Nichtigkeit des Vertrages beruft. Der Praxiskauf ist dann "rückabzuwickeln". Der Verkäufer erhält aber seine Zulassung in der Regel nicht mehr zurück, da er älter als 55 Jahre ist. Die Folge: Es muß lange gerichtlich um Schadenersatz gestritten werden.

Kauf der Zulassung ist steuerlich nicht absetzbar

Auch die Finanzämter prüfen die Praxiskaufverträge, wenn der Erwerber die Wirtschaftsgüter abschreiben will. Bei richtiger Vertragsgestaltung ist die Abschreibung des materiellen Vermögens der Praxis sowie des Goodwills (des guten Rufs der Praxis) unproblematisch.

Wurde nach dem Wortlaut des Vertrages aber "die Zulassung" verkauft, kann nichts steuerlich abgeschrieben werden! Steuerrechtlich vermittelt die Zulassung den Zugang zu einem regulierten Markt. Sie ist damit zwar ein immaterielles Wirtschaftsgut, allerdings ein nicht abnutzbares. Nach Paragraph 7 Einkommensteuergesetz können aber nur abnutzbare Güter abgeschrieben werden.

FAZIT

Auch wenn oft vom "Zulassungskauf" die Rede ist, sollte eines beachtet werden: Zulassungen zur vertragsärztlichen Versorgung sind nicht handelbar und können damit nicht gekauft werden. Die Nachfolgezulassung eines Erwerbers ist nur Folge des Praxiskaufs. Dieser Erwerb muß vertraglich vereinbart werden und auch tatsächlich stattfinden. Umgehungen sind für beide Seiten riskant. Der Pflicht, die erworbene Praxis am bisherigen Ort für drei oder sechs Monate fortzuführen, kann durch vorweggenommene Verlegungen oder durch die Errichtung einer überörtlichen Gemeinschaftspraxis begegnet werden.